Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(1.12.1970) Nr. 140 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 140

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 1. Dezember 1970

Gesetz zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes vom 18. Juli 1899 mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Landwirtschaftskammer Bremen hat gegen die vorgesehene Änderung des Gesetzes keine Bedenken erhoben. Sie plädiert jedoch dafür, weitere Änderungen vorzunehmen und dabei die Höhe des Voraus des Anerben von einem Viertel auf ein Drittel festzulegen und für die Erbauseinandersetzung künftig nicht vom Ertragswert, sondern vom Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat darauf hingewiesen, daß die Absicht besteht, die Wertvorschriften des Höferechts in allen Bundesländern zu überarbeiten. Es empfiehlt sich daher, mit der weiteren Änderung — in die sicher auch andere Vorschriften des Bremischen Höferechts einzubeziehen wären — bis zum Abschluß der Überarbeitung der jetzigen Vorschriften zu warten. Sollte jedoch eine Regelung durch den Bund nicht innerhalb eines Jahres erfolgt sein, ist vorgesehen, die Änderungswünsche der Landwirtschaftskammer Bremen aufzugreifen.

Die Deputation für Ernährung und Landwirtschaft hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 11. September 1970 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Bremische Höfegesetz vom 18. Juli 1899 (SaBremR 7811-a-2) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist ein Abkömmling des Erblassers Anerbe, so steht ihm neben dem Voraus ein Anspruch auf Ausgleichung nach § 2057 a des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Durch dieses Gesetz wird u. a. ein § 2057 a neu in das BGB eingefügt. Diese Bestimmung besagt, daß der Abkömmling, der durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit, durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, daß das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde, bei der Auseinandersetzung eine Ausgleichung unter den anderen Abkömmlingen verlangen kann.

Es erscheint notwendig, den Anerben von diesem Ausgleichsanspruch auszuschließen. § 15 Abs. 2 Brem. Höfegesetz vom 18. Juli 1899 gewährt ihm bei der Erbteilung bereits einen Voraus. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der Anerbe künftig darüber hinaus noch einen Anspruch auf Ausgleichung nach § 2057 a BGB hätte.

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder trägt dem insoweit Rechnung, als er § 12 Abs. 2 der in den Ländern der ehemals britischen Zone geltenden Höfeordnung vom 24. April 1947 dahin ergänzt, daß dem Anerben neben dem Voraus ein Anspruch auf Ausgleichung nach § 2057 a nicht zusteht.

Entsprechend sollte § 15 Abs. 2 Brem.Höfegesetz ergänzt werden.

Dafür ist auch ein praktisches Bedürfnis vorhanden. Nach Darstellung der Landwirtschaftskammer Bremen wird zwar in Bremen in der Mehrzahl der Fälle die Hoffolge durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todeswegen geregelt. Es kommt jedoch auch vor, daß eine solche Regelung nicht getroffen wird und dann die Erbteilung nach den Bestimmungen des Bremischen Höfegesetzes erfolgen muß.

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 tritt gemäß § 27 am 1. Juli 1970 in Kraft. Die vorgesehene Ergänzung des Bremischen Höfegesetzes sollte aus Gründen der Rechtssicherheit zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen